

20./III. 1916.

**Kriegswirtschaftliches.****Die Kartoffelkarte. Neue Verordnungen gegen die Höchstpreisüberschreitung.**

Heute tritt für die meisten Groß-Berliner Gemeinden die Kartoffelkarte in Kraft, die übereinstimmend zum Ankauf von 10 Pfund Kartoffeln in einer Zeit von 12 Tagen legitimiert.

Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der durch die Kartoffelkarte geregelte Verbrauch jedes einzelnen befriedigt werden wird. Dabei wird aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß nicht jede Familie ihren ganzen Kartenbestand bereits am ersten Tage der Kartoffelperiode zu ihrem Lieferanten trägt und dort den Bedarf in voller Höhe für die ganze Zeit deckt. Andernfalls müßte jede Stadtgemeinde am ersten Tage jedes Zeitabschnitts den zwölffachen Tagesbedarf zum Verkauf beim Kleinhändler bereithalten. Dies ist naturgemäß unmöglich und dient weder dem Interesse der Händler noch dem des Verbrauchers, der bei der Lagerung auch die Verlustgefahr trägt. Es muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß niemand mehr einkauft, als er für sich bzw. seine Familie für den Tag verbraucht. Dem gilt auch die Bestimmung (vergl. die amtliche Bekanntmachung im Anzeigenteil dieser Nummer), daß der einzelne Käufer zu gleicher Zeit nicht mehr als 10 Pfund Kartoffeln verlangen kann. Nimmt ein jeder nur soviel, als er am Tage selbst verbraucht, so wird ein jeder zu seinem Rechte kommen.

Der Magistrat von Berlin weist ferner darauf hin, daß die Kartoffelkarten mit blauem Ausdruck der Abschnittszahlen nur zum Einkauf am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag, die Karten mit rotem Ausdruck nur zum Einkauf am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag berechtigen.

**Neue Höchstpreise für Quark.**

Der Bundesrat hat eine Bekanntmachung erlassen, nach der die am 13. Januar festgesetzten Höchstpreise für Quark und Quarkkäse erhöht werden. Die neuen Preise stellen sich wie folgt:

	Herstellerepreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert . . . . .	40 M. (30)	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H. . . . .	38 M. (35)	0,50
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) . . . . .	55 M. (45)	0,75 (0,70)
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens der Hälfte d. Schnittfläche . . . . .	65 M. (55)	0,90 (0,80)

In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bleibt dagegen die bisherigen Höchstpreise unverändert in Geltung.

**Zentralisierung der Fleischeinfuhr.**

Der Bundesrat hat, wie angekündigt, am Sonnabend eine Verordnung erlassen, nach der Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind.